

Urteil

OLG Celle, § 1579 Nr. 7 BGB

Kein Unterhaltsausschluß

bei lesbischer Lebensgemeinschaft

Das Zusammenleben von zwei Frauen in einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft rechtfertigt keinen Unterhaltsausschluß nach § 1579 Nr. 7 BGB.

Urteil des OLG Celle vom 12.5.1993 – 21 UF 235/92 – n.rk.

Aus den Gründen:

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Der Beklagte dringt mit seinem Einwand, der Unterhalt der Klägerin sei nach § 1579 Nr. 7 BGB wegen ihres Zusammenlebens mit der Zeugin in einer gleichgeschlechtlichen eheähnlichen Lebensgemeinschaft ausgeschlossen, nicht durch.

Zwar spricht viel dafür, daß die Klägerin mit der Zeugin seit 1986 in einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft lebt; das Vorbringen über eine lesbische Lebensgemeinschaft der Klägerin mit der Zeugin ist unerheblich. Unabhängig davon, ob zwischen der Klägerin und der Zeugin eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft oder lediglich eine Wohngemeinschaft besteht, scheidet ein Härtegrund im Sinne von § 1579 Nr. 7 BGB aus.

Das Zusammenleben von zwei Frauen in einer gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft rechtfertigt keinen Unterhaltsausschluß nach § 1579 Nr. 7 BGB. Die Kriterien, die vom Bundesgerichtshof (NJW 1989, 1084) für den Unterhaltsausschluß bei einer eheähnlichen Gemeinschaft zwischen Mann und Frau angeführt werden, treffen auf eine Gemeinschaft zwischen zwei Frauen nicht zu.

Der Klägerin kann nicht entgegengehalten werden, zwischen ihr und der Zeugin bestehe eine Unterhaltsgemeinschaft. Bei einem Zusammenleben von zwei Partnern in einer festen sozialen Verbindung kann die Unterhaltsbelastung des Ehemanns unzumutbar sein, wenn kein verständlicher Grund dafür ersichtlich ist, daß die Partner nicht zu einer „ehgleichen ökonomischen Solidarität“ – also zu einer Unterhaltsgemeinschaft – gelangen, mithin gemeinsam wirtschaften, wobei der den Haushalt führende Partner wie in einer Ehe von dem anderen unterhalten wird (BGH NJW 1983, 1548, 1551; 1989, 1083, 1086). Anders als der Lebensgefährte übernimmt die Lebensgefährtin nicht die Rolle des Ehemanns und sorgt für die Ehefrau. Im übrigen kann der Unterhaltspflichtige den Berechtigten auf eine derartige Unterhaltsgemeinschaft nur verweisen, soweit dieser in der neuen Gemeinschaft wirtschaftlich sein Auskommen finden kann. Auch daran scheitert es im vorliegenden Fall; denn die Klägerin findet

bei der wirtschaftlich jedenfalls nicht besser gestellten Zeugin nicht ihr Auskommen.

Zwischen der Klägerin und der Zeugin ist auch keine Eheschließung möglich, so daß auch keine Umgehung des § 1586 BGB, wonach der Unterhaltsanspruch bei Wiederheirat erlischt, in Betracht kommt. Zwischen Frauen ist keine Eheschließung zulässig (BayObLG und OLG Köln StAZ 1993, 147). Unter Ehe ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft zu verstehen (BVerfGE 10, 59, 66 = NJW 1959, 1489; 53, 224, 245 = NJW 1980, 689 = FamRZ 1980, 319; 62, 323, 330 = FamRZ 1983, 251). Die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner gehört nach wie vor zum harten „Kern“ des Ehebegriffs (Coester StAZ 1988, 122, 124). Daran hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. November 1992 (FamRZ 1993, 164, 168) ausdrücklich festgehalten.

Anders als mit einem Lebensgefährten kann das Zusammenleben der unterhaltsberechtigten Ehefrau mit einer Lebensgefährtin nicht dazu führen, daß sich die Beziehungen in einem solchen Maße verfestigen, daß damit gleichsam ein nichteheliches Zusammenleben an die Stelle einer Ehe getreten ist (BGH a.a.O.). Die Voraussetzungen für die Annahme des Härtegrundes nach § 1579 Nr. 7 BGB – ein nichteheliches Zusammenleben – kann von zwei Frauen nicht erfüllt werden; denn Rechtsfolgen hinsichtlich einer eheähnlichen Gemeinschaft werden in der Rechtsordnung nur an eine Gemeinschaft von Mann und Frau geknüpft. Das Bundesverfassungsgericht (FamRZ 1993, 164, 168) hat zum Begriff 'eheähnlich' i.S.d. § 137 Abs. 2 a AVG folgendes ausgeführt: „Mit dem Begriff 'eheähnlich' hat der Gesetzgeber ersichtlich an den Rechtsbegriff der Ehe angeknüpft, unter dem die Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau zu verstehen ist (Zit.). Gemeint ist also eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zuläßt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.“

Nach alledem hält der Senat es nicht für gerechtfertigt, eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft zwischen zwei Frauen einer eheähnlichen Gemeinschaft im Rahmen des § 1579 Nr. 7 BGB gleichzustellen.

Die Klägerin braucht sich aus dem Zusammenleben mit der Zeugin nach § 242 BGB auch keine Vorteile als Einkommen anrechnen zu lassen; denn sie erzielt bereits Einkünfte aus einer Ganztätig-

keit. Nur bei Nichtausübung einer Ganztätigkeit des Unterhaltsberechtigten kann es nach § 242 BGB geboten sein, ihm die Vorteile aus dem Zusammenleben mit einem Partner als Einkommen anzurechnen. Im übrigen erbringt die Klägerin der Zeugin keine Versorgungsleistungen.

Mitgeteilt von Dagmar Oberlies, Saarbrücken.

Urteil

AG Nürnberg, §§ 549 Abs. 2 S. 1, 242 BGB

Berechtigtes Interesse an der Aufnahme eines gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten in die Wohnung

Für ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme des Lebensgefährten genügt jeder einleuchtende Grund einschließlich höchst persönlicher Motive. Insbesondere genügt das Interesse des Mieters an der Begründung einer Lebensgemeinschaft, wobei das Interesse an einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft in Anbetracht der gewandelten Moralvorstellungen nicht weniger schutzwürdig ist als das an einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau.

Urteil des AG Nürnberg vom 30. November 1992 – 25 C 7444/92 –

Aus den Gründen:

Der Klägerin steht der auf § 556 Abs. 1 BGB gestützte Räumungsanspruch nicht zu.

Der Beklagte hat trotz Verweigerung der Zustimmung der Klägerin zur Aufnahme seines Lebensgefährten in die Wohnung diesen auf Dauer bei sich aufgenommen.

Gleichwohl ist die Kündigung unwirksam, da der Beklagte einen Anspruch auf Erlaubniserteilung hatte und die Kündigung der Klägerin deshalb rechtsmißbräuchlich (§ 242 BGB) ist:

Gemäß § 549 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Mieter vom Vermieter die Erlaubnis zur Gebrauchsüberlassung eines Teils des Wohnraums an einen Dritten dann verlangen, wenn für den Mieter nach Abschluß des Mietvertrages ein berechtigtes Interesse entsteht. Dies gilt nur dann nicht, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt, der Wohnraum übermäßig belegt würde oder sonst dem Vermieter die Überlassung nicht zugemutet werden kann.

Ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der Aufnahme seines Lebensgefährten, welches erst nach Abschluß des Mietvertrages entstanden ist, liegt vor. Dafür genügt jedes berechnete Interesse einschließlich bloßer persönlicher Motive (vgl. Emmenrich/Sonnenschein, Miete, 6. Aufl., Rdn. 11 zu § 549

BGB). Insbesondere genügt das Interesse des Mieters an der Begründung einer Lebensgemeinschaft, wobei das Interesse an einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft in Anbetracht der gewandelten Moralvorstellungen nicht weniger schutzwürdig ist als an einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau.

Die Klägerin hat auch keinen achtenswerten Grund, welcher die Drittüberlassung unzumutbar machen würde. Auf die Moralvorstellungen der Klägerin bzw. deren Geschäftsführer kommt es nicht an (vgl. Stempel a.a.O.). Das die Klägerin generell an Familien oder Einzelpersonen vermietet, jedoch nicht an Wohngemeinschaften, stellt selbstverständlich eine nicht zu beanstandende, freie Entscheidung der Klägerin dar. Dadurch entfällt jedoch der Anspruch gemäß § 549 Abs. 2 BGB nicht. Diese Grundeinstellung bzw. Grundüberzeugung der Klägerin vermag die Unzumutbarkeit der Drittüberlassung nicht zu begründen. Um den Anspruch des Mieters auf Aufnahme des Lebenspartners wegen Unzumutbarkeit zu verneinen, bedarf es schon sachlicher, ohne weiteres nachvollziehbarer Gründe des Vermieters. Diese sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Im übrigen handelt es sich im Verhältnis des Beklagten zu seinem Lebenspartner nicht um eine Wohngemeinschaft im eigentlichen Sinn, bei welcher die Klägerin zu Recht eine ständige Fluktuation der Bewohner befürchten könnte, sondern um eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft.

Mitgeteilt von Dagmar Oberlies, Saarbrücken